

Neue Abgaskampagne Touareg 7p 4.2 tdi

Beitrag von „Jörg71“ vom 6. August 2020 um 00:26

[Zitat von dreyer-bande](#)

Hallo,

die bisher bei diesem Motor eingesetzte Software der Motor- und Getriebesteuergeräte ist vom Ursprung her 10 Jahre alt.

Die Automobilhersteller (nicht nur VW) hat beim "Diesel Gipfel" in 2017 der Bundesregierung eine wirksame Maßnahme zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes zugesagt,

Warum soll es unmöglich sein nach 10 Jahren, durch eine Veränderung der Software im Betrieb eine entsprechende Reduzierung zu erreichen ohne, dass sofort mit Motorschäden zu rechnen ist?

Auch ist für die Maßnahme vom Kraftfahrtbundesamt eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt (ABE).

Immerhin soll der Schadstoffausstoß um 25 % bis 30 % gesenkt werden.

Das als Ergebnis hier nicht die Schadstoffnorm 6 heraus kommt, ist m.E., bei einer wirksamen Senkung des Schadstoffausstoßes überhaupt, sekundär.

Auf Nachfrage erklärt mir der Serviceberater, der von mir kontaktierten Vertragswerkstatt, dass das AGR-Ventil auf eine eventuelle Verschmutzung geprüft wird.

Sollte es aus irgend einem Grund verschmutzt sein, wird nach dem Grund der Verschmutzung gesucht und eine Maßnahme mit VW abgestimmt.

Ggf. wird das AGR auf Kosten von VW gereinigt oder sogar ersetzt.

In diesem Fall wurde mir ein kostenloser Mietwagen zugesagt.

Ich sehe von daher keinen Grund diesem Automobilhersteller und der angekündigten Maßnahme mit Misstrauen zu begegnen.

Dem technischen Verständnis des einen oder anderen Anwalts, bringe ich weitaus weniger Vertrauen entgegen.

Gruß

Hannes

Alles anzeigen

Hallo Hannes,

ich kann mich deiner Meinung nur voll und ganz anschließen.

Zudem sollte man beachten, dass bei vom KBA angeordneten Updates bei deren Nichtvornahme letztlich die Stilllegung des Dicken droht. Dies haben die Straßenverkehrsämter schon durchaus so durchgezogen. Dies wurde bisher auch von der Rechtsprechung so akzeptiert. Einwände in die Richtung, dass das Update eventuell dem Motor schadet, hat die Rechtsprechung nicht gelten lassen. Die entsprechenden Entscheidungen insbesondere des OVG Münster und OVG Brandenburg sind im Internet verfügbar.

Viele Grüße

Jörg